

Es kann die Situation eintreten, z. B. durch Unfall oder Krankheit, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, selbst entscheiden oder handeln zu können. Es ist ein Irrtum zu glauben, dass z. B. die Partnerin/der Partner dann automatisch die notwendigen Entscheidungen treffen kann. Für einen anderen handeln oder entscheiden kann nur der, der dazu bevollmächtigt ist.

Für diesen Fall sollten Sie rechtlich vorsorgen und einige Regelungen treffen bzw. Personen bevollmächtigen oder benennen, die dann für Sie handeln dürfen. Diese Personen sollten daher Menschen sein, denen Sie absolut vertrauen. Trifft man keine Regelungen, kann ein gerichtlich bestellter Betreuer, also eine fremde Person eingesetzt werden. Um dies zu vermeiden, ist eine Vorsorgevollmacht unumgänglich.

Allerdings ist seit Januar 2023 mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ein Notvertretungsrecht für Ehegatten eingeführt worden. Das bedeutet, dass Ehegatten ein beschränktes Recht auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspflege haben. Das Vertretungsrecht greift, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege nicht mehr regeln kann. Es bezieht sich insbesondere auf die Einwilligung in ärztliche Eingriffe und den Abschluss von Behandlungsverträgen. Das Notvertretungsrecht ist zeitlich begrenzt auf maximal sechs Monate. Das Ehegattennotvertretungsrecht ist nachrangig zu einer bestehenden Betreuungs- oder Vorsorgevollmacht.

Folgende Vollmachten bzw. Verfügungen sind unbedingt empfehlenswert.

I. Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie regeln, wer für Sie handeln darf, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können. Sie können in ihr festlegen für welche Angelegenheiten dies sein soll. Dies können Regelungen zur Gesundheitspflege, zu Ihrem Aufenthalt, für Bank- und Versicherungsangelegenheiten und selbst für Immobiliengeschäfte sein. Sie legen selbst fest, für welche Angelegenheiten die Vorsorgevollmacht gelten soll.

Sollten Immobiliengeschäfte auch möglich sein, dann bedarf es allerdings einer notariellen Beurkundung der Vorsorgevollmacht.

In Bankangelegenheiten ist es zudem häufig so, dass die Banken hier eigene Formulare fordern, die dann vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten gemeinsam unterschrieben werden.

II. Die Betreuungsverfügung

Wenn Sie für den Fall einer eigenen Hilflosigkeit niemandem eine Vorsorgevollmacht erteilt haben, ist eine Betreuungsverfügung geeignet, eine Person zu benennen, die dann vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt wird. Das Gericht prüft allerdings, ob diese Person als Betreuer geeignet ist. Der bestellte Betreuer ist gesetzlich verpflichtet, sich nach Ihren Wünschen zu richten. Sein Handeln unterliegt zudem der Kontrolle des Gerichts. Die Betreuungsverfügung empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen wollen.